

Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Physikdiplom an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom

14. September 1993

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Studiengang Physik-Diplom an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. März 1983 (KMBl II S. 754), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 1989 (KWMBI II S. 408), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird eingefügt:

"Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint."

2. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6

Studienabschnitte

Der Diplomstudiengang Physik gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und ein sechssemestriges Hauptstudium, das mit der Diplom-Hauptprüfung abschließt. Die letzten beiden Semester des Hauptstudiums dienen der Vorbereitung und Einarbeitung in das Thema der Diplomarbeit, der Bearbeitung dieses Themas und der mündlichen Prüfung. Für das planmäßige Studium beträgt die Maximalzahl 160 Semesterwochenstunden."

3. § 7 Buchst. B letzter Satz erhält folgende Fassung:

"Etwa zwei Jahre nach bestandener Diplomvorprüfung übernimmt der Student ein Thema für seine Diplomarbeit, beginnt mit der Vorbereitung und Einarbeitung in dieses Thema und fertigt anschließend in neun Monaten in der Regel an einem physikalischen Institut der Universität als Diplomand seine Arbeit an; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses."

4. § 8 Nr. 3 - Wahlfach - letzter Satz erhält folgende Fassung:

"Die als Wahlfach zugelassenen Gebiete sind in der Anlage zur Diplom-Prüfungsordnung zusammengestellt."

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird der mit "Programmierkurs" überschriebene Absatz wie folgt ersetzt:

"Kenntnisse im Programmieren

Bei der Diplomarbeit wird die Fähigkeit zur Benutzung von Rechenanlagen vorausgesetzt. Wenn keine Grundkenntnisse vorliegen, wird dringend empfohlen, im Rahmen der Wahlveranstaltungen einen Programmierkurs zu belegen."

b) In Nr. 4 werden die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Anfertigung einer Diplomarbeit ist Bestandteil der Diplom-Hauptprüfung. Zur Vorbereitung auf und Einarbeitung in das Thema der Diplomarbeit sind drei Monate vorgesehen, die Bearbeitungszeit beträgt neun Monate."

Die Sätze 4 bis 7 werden Sätze 3 bis 6.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

" Weitere fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist:
1 Seminarschein."

b) In Nr. 3 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

"Die Prüfungen werden von drei Prüfern aus den physikalischen Instituten und einem Wahlfachprüfer vorgenommen. Als Prüfer für die Experimentalphysik und Angewandte Physik sind alle prüfungsberechtigten Hochschullehrer aus dem Physikalischen Institut (PI) und dem Institut für Angewandte Physik oder dem Institut für Technische Physik (AP) möglich."

7. In den Tabellen 1 und 2 werden ersetzt

"W = empfohlene Lehrveranstaltung" durch

"W = Wahllehrveranstaltung zur Ergänzung und Vertiefung des Stoffes, freie Auswahl innerhalb der Gesamtzahl von 160 SWS."

sowie

"Programmierkurs P (Pflichtveranstaltung)" durch

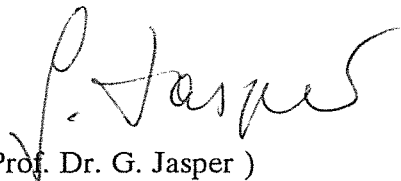
"Programmierkurs W (Wahllehrveranstaltung)."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 2. August 1993 und nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens.

Erlangen, den 14. September 1993



(Prof. Dr. G. Jasper)

Rektor

Die Satzung wurde am 14. September 1993 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. September 1993 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14. September 1993.